

Art. 12 I GG - Schutzbereich

- entgegen Wortlaut **einheitlicher Schutzbereich der Berufsfreiheit** von der Entscheidung für einen Beruf, über Ausübung, Wechsel bis zur Beendigung
- Berufsbegriff ist weit und einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen. Keine staatliche Fixierung, autonome Definition
- **Merkmale:**
 - **Tätigkeit** (selbständig wie unselbständig)
 - **von gewisser Dauer** (nicht nur einmalig, daher auch Probe-/Ferienjob usw.; ggf. auf entsprechende Absicht abstellen)
 - **zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage** (auch Nebentätigkeit als Beitrag zum Lebensunterhalt; daher nicht Hobby)
 - **die nicht verboten/nicht gemeinschädlich ist** (Rauschgifthändler, Zuhälter; anders: Schwarzarbeiter [nur steuer-/sozialversicherungsrechtliche Folgen], Prostituierte [§ 1 ProstG; vormals anders])

Art. 12 I GG – Eingriff

- **Eingriffe** auf drei verschiedenen Stufen möglich (**Dreistufentheorie, BVerfGE 7, 377**):
 - **Berufsausübungsregelungen** („Ausübung“ / „Wie“);
Modalitäten der Berufsausübung
 - **subjektive Zulassungsvoraussetzungen** („Wahl“ / „Ob“);
Wahl eines Berufs wird an persönliche Eigenschaften, Fähigkeiten, Kenntnisse oder Abschlüsse geknüpft
 - **objektive Zulassungsvoraussetzungen** („Wahl“ / „Ob“);
Wahl eines Berufs hängt von objektiven, dem Einfluß der Person und ihrer Qualifikation unabhängiger Kriterien ab
- Erfordernis einer „**berufsregelnden Tendenz**“ bei mittelbaren Eingriffen

Art. 12 I GG – verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- **Schranke**

einfacher und **einheitlicher Gesetzesvorbehalt** in Art. 12 I 2 GG für den gesamten Schutzbereich

- **Schranken-Schranke**

mit ansteigender Eingriffsintensität korrespondiert ein steigendes Rechtfertigungsniveau zur Legitimation von Eingriffen; beachte hierzu die **3-Stufen-Theorie**

6. Das Grundrecht soll die **Freiheit des Individuums** schützen, der Regelungsvorbehalt ausreichenden **Schutz der Gemeinschaftsinteressen** sicherstellen. Aus der Notwendigkeit, beiden Forderungen gerecht zu werden, ergibt sich **für das Eingreifen des Gesetzgebers ein Gebot der Differenzierung etwa nach folgenden Grundsätzen:**
- a) Die **Freiheit der Berufsausübung** kann beschränkt werden, soweit **vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls** es zweckmäßig erscheinen lassen; der Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen.
 - b) Die **Freiheit der Berufswahl** darf nur eingeschränkt werden, soweit der **Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter** es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muß der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt.

Dreistufentheorie (BVerfGE 7, 377 [378 f. – Ls. 6])

- c) Wird in die **Freiheit der Berufswahl** durch Aufstellung bestimmter Voraussetzungen für die Aufnahme des Berufs eingegriffen, so ist zwischen **subjektiven und objektiven Voraussetzungen zu unterscheiden**: für die subjektiven Voraussetzungen (insbesondere Vor- und Ausbildung) gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinn, daß sie zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürfen. An den **Nachweis der Notwendigkeit objektiver Zulassungsvoraussetzungen sind besonders strenge Anforderungen zu stellen**; im allgemeinen wird nur die **Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut** diese Maßnahme rechtfertigen können.
- d) Regelungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG müssen stets auf **der ‚Stufe‘ vorgenommen werden, die den geringsten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl mit sich bringt**; die nächste ‚Stufe‘ darf der Gesetzgeber erst dann betreten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, daß die befürchteten Gefahren mit (verfassungsmäßigen) Mitteln der vorausgehenden ‚Stufe‘ nicht wirksam bekämpft werden können.

Dreistufentheorie und Verhältnismäßigkeitsprüfung

(vgl. Pieroth/Schlink, Rn. 846-861)

Verhältnismäßigkeit	Dreistufentheorie (BVerfGE 7, 377)
Legitimer Zweck: Feststellung des vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks	Legitimer Zweck: Feststellung des vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks
Geeignetheit: es muß möglich sein, daß das Mittel den Zweck fördert	Geeignetheit: es muß möglich sein, daß das Mittel den Zweck fördert
Erforderlichkeit: es darf kein gleich wirksames, milderer Mittel geben (Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers)	Erforderlichkeit: <ol style="list-style-type: none"> 1. keine gleich wirksame Regelung auf niedrigerer Eingriffsstufe: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Berufsausübungsregelung</i> • <i>Subjektive Zugangsbeschränkung</i> • <i>Objektive Zugangsbeschränkung</i> 2. auch sonst kein gleich wirksames, milderer Mittel auf derselben Eingriffsstufe

Dreistufentheorie und Verhältnismäßigkeitsprüfung

(vgl. Pieroth/Schlink, Rn. 846-861)

Verhältnismäßigkeit	Dreistufentheorie (BVerfGE 7, 377)
<p>Angemessenheit: die Beeinträchtigung durch das Mittel darf zur Bedeutung des Zwecks nicht außer Verhältnis stehen (Güterabwägung)</p>	<p>Angemessenheit: innerhalb der Güterabwägung (Mittel-Zweck-Relation) bedarf es eines besonders qualifizierten Zwecks</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Berufsausübungsregelung:</i> vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls• <i>Subjektive Zugangsbeschränkung:</i> zwingendes Erfordernis zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter• <i>Objektive Zugangsbeschränkung:</i> Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter gegen nachweisbare oder höchstwahrscheinliche schwere Gefahren

Art. 14 I GG – Schutzbereich

- **normgeprägtes Grundrecht**
- **verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff**
 - **zivilrechtliches Eigentum** gemäß § 903 BGB
 - **privatrechtliche vermögenswerte Rechte** (Erbbaurechte, Internet-Domain, Besitzrecht des Mieters)
 - **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** (bspw. der Kundenstamm, nicht jedoch die günstige Lage neben einem Anziehungspunkt)
 - **sozialversicherungsrechtliche Positionen**, sofern sie von dem Versicherten zu einem Großteil selbst erbracht wurden, ihm persönlich zugeordnet sind und der Sicherung seiner Existenz dienen (typischerweise Renten, Arbeitslosengeld und die entsprechenden Anwartschaften)

Art. 14 I GG – Schutzbereich

- nicht: das **Vermögen als solches**; außer bei sog. **konfiskatorischer Besteuerung**
- geschützt ist stets der **Bestand des Eigentums**; nicht geschützt sind bloße Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen
- ferner geschützt ist die **Nutzung** im Rahmen der Gesetze; beachte hier jedoch die Eröffnung „spezieller“ Schutzbereiche
- die **Gewährleistung des Erbrechts**
 - **Recht des Erblassers**, sein Vermögen zu vererben
 - **Recht des Erben** am ererbten Eigentum

Art. 14 GG – Eingriffe in Eigentum und Erbrecht

Inhalts- und Schrankenbestimmungen, Art. 14 I 2 GG

- Regelung des Umfangs des Eigentums und des Erbrechts
 - nach BVerfG **abstrakt-generelle** Regelungen
- **Belassung des Eigentums**

Enteignungen, Art. 14 III GG

- Entziehung konkreter Eigentumspositionen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes
- **konkret-individuelle** Regelung
- **Entzug des Eigentums** für öffentliche Aufgaben

Sonstige, insb. enteignende und enteignungsgleiche Eingriffe

- Konkretisierungen der Inhalts- und Schrankenbestimmungen durch Judikative und Exekutive
- **Merkmale:**
 - Unmittelbarkeit
 - Sonderopfer
 - hinreichende Intensität
- **Differenzierung** über Rechtmäßigkeit

Art. 14 GG – verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** erfolgen nach Art. 14 I 2 GG durch Gesetze
 - **Modifikation** des Grundsatzes **der Verhältnismäßigkeit** aufgrund der **Sozialbindung des Eigentums**
 - einerseits also **Beachtung der Sozialbindung**
 - andererseits Beachtung der **Bedeutung des Gutes für den Eigentümer**
 - **ggf. Ausgleich** durch finanzielle Entschädigungen, Härteklausele oder Übergangsregelungen
- **Enteignungen** erfolgen nach Art. 14 III 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes
 - zum **Wohl der Allgemeinheit** gem. Art. 14 III 1 GG
 - unter Beachtung der „**Junktimklausel**“ gem. Art. 14 III 2 GG
 - unter **gerechter Abwägung** gem. Art. 14 III 3 GG

Art. 14 GG – verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- **enteignende und enteignungsgleiche Eingriffe** aufgrund von Anwendungs- und Vollzugsakten
 - Rechtfertigung hängt von der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Regelungen ab
 - ferner ist die Ausübung eines möglicherweise gewährten Ermessens zu überprüfen
 - enteignungsgleiche Eingriffe werden nicht durch Entschädigungen nachträglich gerechtfertigt
- **Institutsgarantie** als Schranken-Schranke